



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-Mail: info@kommunen.nrw  
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 44.1.2-002/001

Ansprechpartner:  
Beigeordneter Claus Hamacher  
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.  
Durchwahl 0211 • 4587-220 / -236  
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

23. Juli 2019

## Schnellbrief 196/2019

An die  
Mitgliedsstädte und -gemeinden

### Plastik-Granulate auf Kunstrasenplätzen

Aktuelle Sachstandsinformationen auch zu „Moderne Sportstätte 2022“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in den vergangenen Tagen haben örtliche und überörtliche Medien noch einmal den Themenkreis „Plastik-Granulate auf Kunstrasenplätzen“ aufgegriffen, zum Beispiel:

- SPIEGEL Online, [Artikel vom 21.07.2019](#)
- WELT Online, [Artikel vom 21.07.2019](#)
- ZEIT Online, [Artikel vom 21.07.2019](#)

Vor diesem Hintergrund sieht die Geschäftsstelle Veranlassung, Sie erneut über den aktuellen Sachstand in dieser Angelegenheit zu informieren. Bitte finden Sie nachfolgend Ausführungen zu den Beschränkungsverfahren betreffend PAK-haltige Plastikgranulate (unter 1) und (auch nicht-PAK-haltiges) Mikro-Plastik (unter 2), zu daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen der Geschäftsstelle (unter 3) sowie weiter zu den Auswirkungen auf das Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ (unter 4) und schließlich zur Öffentlichkeitsarbeit des StGB NRW und seines Bundesverbandes (unter 5).

Im Einzelnen:

#### 1. Beschränkungsvorschlag zu PAK-haltigem Granulat

Es existiert ein älterer [Beschränkungsvorschlag](#) der Europäischen Chemieagentur (ECHA), der sich auf Granulat mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) – sogenanntes „SBR-Granulat“ – bezieht. Dieses Material soll ab 2021 nicht mehr ausgebracht werden, weil gesundheitliche Beeinträchtigungen der Nutzer der Sportanlage nicht ausgeschlossen werden können. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstleistungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.*

haben hierzu eine [Ausarbeitung vom 16.03.2017](#) veröffentlicht. Die NRW-Staatskanzlei hat auf der Grundlage eines [Beschlusses der Sportministerkonferenz vom 09./10.11.2017](#) bereits mit [Schreiben vom 30.11.2017](#) verfügt, dass Fördermittel des Landes nicht mehr für „SBR-Granulat“ eingesetzt werden dürfen. Die Geschäftsstelle hat über diesen Vorgang mit dem [Schnellbrief 7/2018 vom 12.01.2018](#) informiert. Nach hiesiger Auffassung wird es wahrscheinlich zu einer förmlichen Beschränkung der Verwendbarkeit von „SBR-Granulat“ seitens der zur abschließenden Entscheidung berufenen Europäischen Kommission kommen. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsstelle die [Mitteilungsnotiz 301/2019 vom 14.06.2019](#) veröffentlicht, in der eine Umstellung der künftigen Beschaffungspraxis spätestens bis zum Jahr 2021 empfohlen worden ist.

## **2. Konsultationsverfahren zu (nicht-PAK-haltigem) Mikro-Plastik**

Völlig unabhängig von dem beschriebenen Beschränkungsvorschlag betreffend PAK-haltiges Granulat führt die ECHA derzeit ein weiteres Konsultationsverfahren durch, das sich allgemein auf die möglicherweise schädlichen Umwelteinwirkungen von Mikroplastik-Verbindungen bezieht. Auch insoweit existiert inzwischen ein [Beschränkungsvorschlag](#), der sich noch bis zum 20.09.2019 im Meinungsbildungsprozess der ECHA befindet. Die Geschäftsstelle hat über diesen Vorgang mit dem [Schnellbrief 137/2019 vom 20.05.2019](#) informiert. Es erscheint möglich, dass am Ende dieses Verfahrens eine Entscheidung stehen wird, durch den die Verwendung auch nicht-PAK-haltiger Granulate auf Kunstrasenplätzen eingeschränkt wird. Der Deutsche Landkreistag (DLT) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben hierzu eine gemeinsame Stellungnahme vom 20.05.2019 (**Anlage 1**) abgegeben. Die Geschäftsstelle empfiehlt nunmehr auch insoweit eine Umstellung der künftigen Beschaffungspraxis spätestens bis zum Jahr 2021.

## **3. Schlussfolgerungen der Geschäftsstelle**

Es ist derzeit nicht zu prognostizieren, ob Altanlagen ein (eingeschränkter) Bestandsschutz gewährt werden wird. Fest steht, dass andernfalls die zusätzlichen Belastungen für die kommunalen Selbstverwaltungsträger erheblich wären: Rund zwei Drittel der Sportstätten in NRW befinden sich in kommunaler Trägerschaft. Während die Beschränkung der Verwendung PAK-haltiger Granulate nur etwa fünf Prozent der Kunstrasenplätze betreffen würde, wäre von der Beschränkung der Verwendung auch nicht-PAK-haltiger Granulate eine Vielzahl kommunaler Kunstrasenplätze betroffen. Ein Materialaustausch mit Entsorgung des Altmaterials für einen einzigen Kunstrasenplatz würde wahrscheinlich eine sechsstellige Summe kosten. Dementsprechend kommt es darauf an, etwaige Beschränkungen mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang zu bringen. Dies setzt Folgendes voraus:

- Es sollte schnellstmöglich entschieden werden, ob die Verwendung von Granulaten künftig Beschränkungen unterliegen und welches Material in welcher Form betroffen sein wird. Klarheit und Rechtssicherheit bilden wesentliche Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Sportentwicklungsplanung.
- Altanlagen sollte ein weitreichender Bestandsschutz gewährt werden. Für PAK-haltiges Granulat erscheinen Übergangsfristen von fünf bis sechs Jahren hinnehmbar. Für nicht-PAK-haltiges Granulat sollten derweil mindestens längere Fristen gelten, weil entsprechende Kunstrasenplätze typischerweise jünger sind. Im Gegenzug könnten die Kommunen Maßnahmen ergreifen, um den Austrag der Plastik-Partikel in die Umwelt so weit wie möglich zu reduzieren.
- In denjenigen Fällen, in denen ein Materialaustausch zwingend erforderlich wird, sollten die Sportstättenträger finanzielle Hilfen von Seiten des Bundes oder Landes erhalten, damit die Daseinsfürsorge im Sportbereich weiterhin sichergestellt werden kann.

Im Übrigen machen es die unsicheren Zukunftsaussichten für die Geschäftsstelle schwierig, den Mitgliedstädten und -gemeinden unseres Verbandes belastbare Empfehlungen für den Umgang insbesondere mit nicht-PAK-haltigen Granulaten an die Hand zu geben. Dies gilt auch deshalb, weil nicht absehbar ist, ob die zu erwartende Entscheidung der Europäischen Kommission eine Entfernung nicht-PAK-haltiger Granulate vorschreiben würde oder ob eine „schleichende“ Umwandlung durch Verwendung alternativer Füllstoffe zulässig wäre.

Es erscheint aktuell jedenfalls nicht ratsam, aufgrund des Konsultationsverfahrens zu Mikro-Plastik in bestehende Verträge, die sich zum Beispiel auf den Einsatz von Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk (EPDM) beziehen, einzugreifen; das Risiko einer rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Vertragspartner wäre in diesem Fall gegeben. Soweit Kommunen derzeit noch ohne geltende Verträge die Neuerrichtung oder Sanierung von Kunstrasenplätzen planen, sollte allerdings aus Gründen des Investitionsschutzes nach Möglichkeit von vornherein auch auf nicht-PAK-haltige Granulate verzichtet werden. In diesen Fällen käme eine alternative Verfüllung mit Kork oder Quarzsand in Betracht.

#### **4. Auswirkungen auf das Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“**

Der Umgang mit dem beschriebenen Konsultationsverfahren betreffend Mikro-Plastik ist unter anderem deshalb besonders sensibel, weil die Landesseite mit dem Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ demnächst in erheblichem Umfang Finanzmittel für die Sportstätten-sanierung zur Verfügung stellen wird. Obwohl es zu nicht-PAK-haltigen Granulaten noch keinen allgemeinen Förderausschluss des Landes gibt, sind die Förderbedingungen im Programm „Moderne Sportstätte 2022“ dahingehend zu verstehen, dass die Sanierung von Kunstrasenplätzen, auf denen anschließend noch Mikro-Plastik Verwendung finden soll, von der Förderung ausgeschlossen ist. Die Geschäftsstelle hat dies mit Schreiben vom 24.06.2019 (**Anlage 2**) bei der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt in der Staatskanzlei, Frau Andrea Milz, erfragt und mit Schreiben vom 09.07.2019 (**Anlage 3**) eine eindeutige Antwort erhalten. Die Sanierung von Kunstrasenplätzen, auf denen künftig weder PAK-haltige noch nicht-PAK-haltige Granulate Verwendung finden sollen, ist demgegenüber im Rahmen des Programms „Moderne Sportstätte 2022“ grundsätzlich möglich.

#### **5. Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes**

Der Hauptgeschäftsführer des DStGB, Herr Dr. Gerd Landsberg, hat gegenüber der Rheinischen Post – [Artikel vom 22.07.2019 \(Anlage 4\)](#) – die oben (unter 2) dargestellte Positionierung akzentuiert. Die Geschäftsstelle hat die Problematik in einem [Beitrag für die „Aktuelle Stunde“](#) des WDR vom 22.07.2019 ihrerseits erläutert. Weitere Veröffentlichungen werden gegebenenfalls folgen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez.

Claus Hamacher

**Anlagen**



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

European Chemicals Agency  
Annankatu 18  
P.O. Box 400  
FI-00121 Helsinki

Finnland

Bearbeitet von Michael Schmitz

Telefon (+32) 2 740 16 - 33  
Telefax (+32) 2 740 16 - 31

Michael.Schmitz@Landkreistag.de

## **Öffentliche Konsultation zum Beschränkungsvorschlag für bewusst eingesetztes Mikroplastik der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 11. Januar 2019 einen Beschränkungsvorschlag gemäß Anhang XV der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) veröffentlicht, mit dem das Inverkehrbringen von „bewusst zugesetztem“ Mikroplastik verboten werden soll. Darunter fällt auch das als Füllstoff verwendete Kunststoffgranulat für Kunststoffrasensysteme. Das Verbot soll nach derzeitigem Stand bereits 2021 in Kraft treten.

Der Deutsche Landkreistag (DLT) und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) möchten mit dem vorliegenden Schreiben einen Beitrag zur öffentlichen Konsultation zu den Vorschlägen leisten.

Die Städte, Landkreise und Gemeinden sind sich der Herausforderung der Umweltverschmutzung durch (Mikro-)Plastik bewusst. Sie stellen sich der Aufgabe, durch eine nachhaltige Politik die Klimaschutzziele zu unterstützen, zu denen auch Vermeidung von Plastikmüll und Mikro-)Plastik gehört. Allerdings müssen die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig sein und die Kommunen, aber auch Vereine nicht unverhältnismäßig belasten.

Um den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Sport zu ermöglichen, sind aus Sicht der beiden kommunalen Spitzenverbände adäquate Sportstätten in ausreichender Anzahl Grundvoraussetzung. Sportvereine sind den meisten Fällen bei der Bereitstellung von Sportangeboten auf kommunal finanzierte Sportanlagen angewiesen. In Deutschland gibt es ca. 5.000 für den Fußballbetrieb des DFB gemeldete Kunststoffrasenplätze. Hinzukommen noch Minispielfelder aber auch noch weitere Sportanlagen, so dass die tatsächliche Zahl wesentlich höher liegen dürfte. Um die ganzjährige Nutzbarkeit der Sportanlagen zu gewährleisten, sind insbesondere Fußball-, Hockey- und Tennisplätze häufig mit Kunstrasen ausgestattet. Neben dem oft genutzten Kunststoffgranulat existieren für Kunststoffrasensysteme alternative Füllstoffe, die in Teilen auch bereits beim Betrieb von Sportanlagen genutzt werden, in Einzelfällen wird mit Sand und/oder Kork verfüllt. Der Beschränkungsvorschlag würde eine Vielzahl kommunaler Einrichtungen direkt betreffen.

Ein vollständiges Verbot entsprechender Füllstoffe würde nach Ansicht des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes einen Großteil der Plätze unbenutzbar machen. Zudem würden den kommunalen Gebietskörperschaften durch eine

solche Maßnahme erhebliche Kosten für Umbaumaßnahmen und einen Umstieg auf alternative Füllmaterialien entstehen. In vielen Kommunen stehen diese zusätzlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung mit der Folge, dass Sportplätze geschlossen werden müssten. Es ist wesentlich, das Angebot an öffentlichen Sportstätten aufrechtzuerhalten, um den Bürgern, den Vereinen und Schulen ein umfassendes Freizeit- und Sportangebot zu bieten und damit zu einer gesunden Gesellschaft beizutragen. In Deutschland besteht derzeit schon ein großer Substanzverlust der öffentlichen Infrastruktur, der sich auch auf den Bereich der Sportstätten erstreckt.

Gleichzeitig werden mit Blick auf die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger die Gefahren von Mikroplastik (insbesondere mit Blick auf die Trinkwasserversorgung) als sehr erheblich eingeschätzt. Langfristig wird daher ein Umstieg auf alternative Füllstoffe befürwortet. Zu den qualitativen Eigenschaften, den langfristigen Kosten und den Auswirkungen entsprechender alternativer Füllstoffe auf Mensch und Umwelt liegen nach Kenntnis der kommunalen Spitzenverbände bisher noch keine verlässlichen Studien vor.

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund empfehlen daher bei der Umsetzung des Beschränkungsvorschlags gemäß Anhang XV der REACH-Verordnung eine Übergangsfrist bis zu einem vollständigen Inverkehrbringungsverbot von mindestens sechs Jahren für Kunststoffgranulate, die als Füllstoff in Kunststoffrasensystemen verwendet werden. Auf diese Weise können mögliche schädliche Auswirkungen der Stoffe verhältnismäßig und ohne eine tiefgreifende Einschränkung des Sportangebots reduziert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die geäußerten Punkte aufgreifen und in die Bewertung des Beschränkungsvorschlags einfließen lassen würden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kay Ruge  
Beigeordneter  
Deutscher Landkreistag



Uwe Lübking  
Beigeordneter  
Deutscher Städte- und Gemeindebund



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Per E-Mail: [Andrea.Milz@stk.nrw.de](mailto:Andrea.Milz@stk.nrw.de)

**Staatskanzlei**  
**des Landes Nordrhein-Westfalen**  
Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt  
Frau Andrea Milz  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: [info@kommunen.nrw](mailto:info@kommunen.nrw)

Internet: [www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)

Aktenzeichen: 44.1.1-006/002

Ansprechpartner:

Beigeordneter Claus Hamacher

Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.

Durchwahl: 0211 • 4587-220 / 236

pers. E-Mail: [claus.hamacher@kommunen.nrw](mailto:claus.hamacher@kommunen.nrw)

24. Juni 2019

### Landesförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ Förderfähigkeit von Kunstrasenplätzen

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der 360 Mitgliedsstädte und -gemeinden unseres Verbandes spricht Ihnen die Geschäftsstelle des StGB NRW Dank und Anerkennung für Ihr Engagement bei der Erhaltung und Modernisierung der Sportstätteninfrastruktur in unserem Land aus. Mit Blick auf den finalen Entwurf der Förderrichtlinien zum Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ haben die kreisangehörigen Kommunen gerne zur Kenntnis genommen, dass die von ihnen getragenen Sportstätten grundsätzlich in die Förderfähigkeit einbezogen werden sollen. Die kommunalen Selbstverwaltungsträger werden gemeinsam mit dem organisierten Sport dafür Sorge tragen, dass die zur Verfügung gestellten Mittel einer umfassenden und zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden.

Im Rahmen der Durchsicht des Programmabrufs ist der Geschäftsstelle folgende Textpassage auf Seite 4 aufgefallen:

*„Vor dem Hintergrund eines Beschränkungsvorschlages der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vom 30.01.2019 und der bis zum 20.09.2019 laufenden Konsultationsphase im Zusammenhang mit den Umweltbelastungen durch Mikroplastik wird eine Förderung von Kunstrasensportplätzen mit Kunststoff-Granulatfüllung aus Gründen des Investitionsschutzes für die Sportorganisationen ausgeschlossen.“*

Die Geschäftsstelle des StGB NRW sieht insofern Klärungsbedarf. Denn der Text liest sich an dieser Stelle so, als seien Kunstrasenplätze mit Kunststoff-Granulatfüllung **unabhängig von dem verwendeten Material** nicht förderfähig. Dies erscheint insofern sehr weitgehend, als von dem in Rede stehenden [Beschränkungsvorschlag der ECHA](#) ausschließlich solche Kunstrasenplätze betroffen sind, auf denen noch das sogenannte SBR-Granulat (letztlich zerschnittene Autoreifen) mit hohem PAK-Gehalt Verwendung gefunden hat. Kunstrasenplätze mit anderem Füllmaterial werden als völlig unbedenklich betrachtet. Der Beschränkungsvorschlag nennt insoweit neben Kork auch andere Kunststoff-Granulate als unbedenkliche Alternativen. In Bezug genommen wird insoweit vor allem Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk (EPDM). Auf vielen modernen Kunstrasenplätzen werden solche Materialien bereits verwendet.

Zahlreiche Sportstättenträger und Sportvereine erhoffen sich, über „Moderne Sportstätte 2022“ den lange gehegten Wunsch nach Einrichtung eines modernen Kunstrasenplatzes verwirklichen zu können. Man wird die Beteiligten längst nicht in allen Fällen auf die Verwendung reiner Naturmaterialien wie Kork verweisen können, weil sie sich nicht in allen Szenarien für die Realisierung eines Kunstrasenprojekts eignen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wünschenswert, dass durch die Einschränkung im Programmaufruf nur solche Materialien als nicht förderfähig eingestuft werden, die dem Beschränkungsvorschlag der ECHA unterliegen. Nach Auffassung der Geschäftsstelle des StGB NRW läge in einer solchen Handhabung die nachvollziehbare Fortführung der durch Schreiben Ihres Hauses vom 30.11.2017 (**Anlage 1**) verfügten Einschränkung der Förderfähigkeit für PAK-haltige Kunststoff-Granulate, die ihrerseits auf einen Beschluss der Sportministerkonferenz vom 09./10.11.2017 (**Anlage 2**) zurückgeht. Für eine weitergehende Einschränkung der Förderfähigkeit, die auch nicht PAK-haltige Kunststoff-Granulate umfasst, wird demgegenüber von hier aus keine Veranlassung gesehen. Eine entsprechende Klarstellung wäre sicher für alle Beteiligten hilfreich.

Für Rückfragen und weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Vielleicht möchten Sie es auch in Erwägung ziehen, in dieser Angelegenheit auf die hervorragende fachliche Expertise des Landesministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zuzugreifen. In der Geschäftsstelle ist bekannt, dass sich dort insbesondere Herr RD Dr. Oberdörfer im Referat IV/3 mit den Entwicklungen rund um die Tätigkeit der ECHA befasst.

Wir freuen uns, die offenen Fragen im Interesse aller Sportbegeisterten gemeinsam mit Ihnen einer pragmatischen Beantwortung zuzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Beigeordneter Claus Hamacher)



Staatssekretärin für  
Sport und Ehrenamt  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Beigeordneter Claus Hamacher  
Postfach 10 39 52  
40030 Düsseldorf

9. Juli 2019  
Seite 1 von 2

### Landesprogramm „Moderne Sportstätte 2022“

Förderfähigkeit von Kunstrasenplätzen

Ihr Schreiben vom 24.06.2019

Sehr geehrter Herr Beigeordneter Hamacher,

die Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) hat im Januar 2019 einen Beschränkungsvorschlag für Kunststoffrasenplätze mit Kunststoffgranulat bei der EU-Kommission eingebracht. Damit strebt die ECHA ein Verbot des als Füllstoff bei Kunstrasenplätzen verwendeten Kunststoffgranulats ab 2021 an. Dieser Beschränkungsvorschlag betrifft sowohl das bereits länger wegen gegebenenfalls gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffen von der Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschlossenen SBR-Granulat, als auch das sogenannte EPDM-Granulat. Derzeit läuft in der EU die Phase der „public consultation“ bei der sich bis zum 20.09.2019 Betroffene an die ECHA wenden können. Die ECHA wird diese Stellungnahmen auswerten und auf dieser Grundlage eine Entscheidungsvorlage für die EU-Kommission erarbeiten. Die abschließende Entscheidung obliegt danach der EU-Kommission.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Deutsche Fußballbund und der Deutsche Olympische Sportbund haben sich bereits mit Stellungnahmen in dieser Angelegenheit an die ECHA gewandt. In diesen Stellungnahmen wird das Bestreben, den Eintrag künstlich

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de

zugefügten und biologisch kaum abbaubaren Mikroplastiks in die Umwelt drastisch zu vermindern, grundsätzlich begrüßt.

Seite 2 von 2

Gleichzeitig wird in den entsprechenden Stellungnahmen jedoch darauf hingewiesen, dass sich ein kurzfristiges Verbot von Kunststoffgranulaten auf Kunstrasenflächen nur mit einer Übergangsfrist von mindestens sechs Jahren für bestehende Anlagen umsetzen lässt. Ohne diese Übergangsfrist müsste eine erhebliche Zahl von Kunststoffrasenplätzen mit massiven Folgen für den Sport ab 2021 geschlossen werden.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, wie die EU-Kommission entscheiden wird, habe ich zum Schutz der Gemeinden und der Sportvereine vor Fehlinvestitionen die Förderung von Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulat ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Milz

Politik / Deutschland

Hohe fünfstellige Kosten pro Platz befürchtet

# Städtebund fordert Unterstützung für Gemeinden bei Kunstrasen-Umrüstungen

22. Juli 2019 um 08:50 Uhr | Lesedauer: 3 Minuten



Ein Kunstrasenplatz (Archivfoto). Foto: Pixabay

**Düsseldorf. Ein mögliches EU-Verbot für Kunststoffgranulat, das auf Kunstrasenplätzen eingesetzt wird, betrifft tausende Sportanlagen in Deutschland. Um den teuren Umbau zu stemmen, fordert der Städtebund Hilfen für die betroffenen Gemeinden.**

Von **J. Drebes**, **C. Kleinau**, **S. Klüttermann** und **R. Putjus**

Korrespondent Parlamentsredaktion

Tausende Amateursportvereine fürchten um die Zukunft ihrer Kunstrasenplätze: Die Europäische Chemikalien-Agentur (ECHA) hat bei der EU einen Vorschlag hinterlegt, nach dem das auf solchen Plätzen übliche Kunststoffgranulat ab 2022 verboten werden soll. Es wird auf den Anlagen zwischen die Gummihalme gestreut und steht im Verdacht, als Mikroplastik Umwelt und Trinkwasser zu belasten, wenn es in den Erdboden ausgewaschen wird. Laut Deutschem Fußball-Bund (DFB) gibt es hierzulande 5000 Kunstrasenplätze; einer Studie des Fraunhofer-Instituts zufolge sind sie die drittgrößte Quelle für Mikroplastik in Deutschland.

In Neuss hat die Stadtverwaltung wegen der möglichen EU-Vorgabe bereits entschieden, auf zwei geplanten Kunstrasenplätzen das Gummi-Granulat durch Sand zu ersetzen. Bereits fertiggestellte Plätze im Stadtgebiet müssten allerdings saniert werden. Pro Platz wird dafür nach Expertenmeinung ein hoher fünfstelliger Betrag fällig, der Städtetag spricht sogar von 200.000 Euro pro Platz. Kunstrasen-Hockeyplätze seien anders gebaut und nicht betroffen, heißt es.

## INFO

### Granulat als Umweltgefahr

**Mikroplastik** Kleinste Kunststoffteilchen werden zum Beispiel in der Kosmetikindustrie eingesetzt. Da sie kaum abbaubar sind, können sie sich im Boden und in Gewässern anreichern.

**Regulierung** Ein Vorschlag an die EU sieht vor, dass Produkte mit Mikroplastik über einen Zeitraum von sechs Jahren schrittweise verboten werden.

Wolfgang Clanzett, Vorsitzender des SV Menzelen am Niederrhein, hofft auf einen Kompromiss – die Mannschaften seines SV spielen seit 2013 auf Kunstrasen. „Es wäre für uns natürlich eine Katastrophe, wenn der Platz stillgelegt werden sollte. Vielleicht gibt es ja einen Bestandsschutz für vorhandene Kunstrasen-Spielfelder“, sagte er. „Wir haben damals zum Schutz der Kinder auf ein Altreifen-Gemisch verzichtet und stattdessen teureres Granulat genommen.“

Bundesinnenminister Horst Seehofer will sich für eine Übergangsfrist von sechs Jahren für bestehende Plätze einsetzen. „Als Sportminister werbe ich für einen vernünftigen Ausgleich zwischen Umweltschutz und den berechtigten Interessen des Sports“, sagte der CSU-Politiker der „Welt am Sonntag“. Bereits in der vergangenen Woche habe er in einem Brief an Bundesumweltministerin Svenja Schulze (SPD) für diese Übergangsfrist geworben.

## LESEN SIE AUCH



### Geplantes Mikroplastik-Verbot

## Amateur-Fußballvereine müssen um ihre Kunstrasenplätze fürchten



Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert neben einer solchen Frist auch finanzielle Hilfen durch Bund und Länder. „Damit die Kommunen und die betroffenen Vereine die Plätze umrüsten können, ohne den Sportbetrieb vor Ort ernsthaft zu beeinträchtigen, brauchen wir eine Übergangszeit bis zum Jahr 2025“, sagte Hauptgeschäftsführer Gerd Landsberg unserer Redaktion. „Eine finanzielle Unterstützung der betroffenen Kommunen durch Bund und Länder ist zwingend notwendig, wenn diese Plätze für den Sport erhalten werden sollen.“ Auch wegen der sozialen und integrativen Funktion von Sportvereinen sei es wichtig, genug Sportstätten anbieten zu können. Gleichzeitig gebe es aber klare Hinweise darauf, dass das Kunststoffgranulat eine ernsthafte Gefahr für das Grundwasser und damit teilweise auch für das Trinkwasser darstellt, sagte Landsberg: „Eine Umrüstung auf umweltverträgliche Materialien ist daher geboten.“

Das Bundesumweltministerium setzt in der Debatte auf Dialog. „Uns ist sehr wichtig, dass die ECHA die Konsequenzen genau eruiert, die die möglichen Verbote bestimmter Mikroplastikprodukte nach sich ziehen können. Wir fordern die Sportverbände deshalb auch auf, ihre Interessen einfließen zu lassen“, sagte ein Sprecher auf Anfrage.

*Anmerkung der Redaktion: In einer früheren Version dieses Artikels hieß es in der Überschrift, der Städtetag fordere finanzielle Unterstützung. Richtig ist jedoch, dass der Städte- und Gemeindebund dies fordert. Wir bitten, den Fehler zu entschuldigen.*

